

II. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2), sowie 17 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. (6) und 14 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. (2) Satz 1, 2 Abs. (1) und Abs. (2), 6 und 18 Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 Satz 2 der Wassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen:

Artikel I

§ 1

In § 2 Abs. (1) erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Arbeitsstätte (z.B. Laden, Gaststätte, Büro, Praxis, Schule, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb), unabhängig vom rechtlichen oder wirtschaftlichen Status;

§ 2

§ 2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Wasserabgabe zeitweilig aus einem Hydranten oder Auslaufbogen, insbesondere über ein Standrohr oder einen mobilen Wasserzähler etc., so wird die Grundgebühr pro Tag erhoben.

In § 4 Abs. (3) wird der dritte Spiegelstrich mit einem Komma beendet und die Regelung um folgenden vierten Spiegelstrich ergänzt:

- bei einem sonstigen mobilen Wasserzähler 2,20 €.

In § 4 Abs. (6) wird die Formulierung „zeitweilig über ein Standrohr“ ersetzt durch die Formulierung „zeitweilig aus einem Hydranten oder Auslaufbogen, insbesondere über ein Standrohr oder einen mobilen Wasserzähler etc.“.

§ 3

§ 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt in der Regel je Einheit 54,00 € im Kalenderjahr. Unabhängig von Satz 1 beträgt die Grundgebühr

- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 10 mindestens 114,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 16 mindestens 264,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 50 Q 3-40 mindestens 450,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 80 Q 3-63 mindestens 708,00 €

und

- einem eingebauten Wasserzähler DN 100 Q 3-100 mindestens 1.080,00 €.

§ 4

Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr in § 4 Abs. (4) wird von 0,88 € geändert auf 1,54 € und in § 4 Abs. (5) von 0,84 € auf 1,50 €.

In § 4 Abs. (6) wird der Gebührensatz von 0,90 € geändert auf 1,58 €.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski